

Zur Notwendigkeit von Konventionen für den Vollzug der Eingriffsregelung

Hans KIEMSTEDT

1 Die Eingriffsregelung auf dem Prüfstand

Zur Zeit häufen sich die Veranstaltungen, in denen ein kritischer Rückblick auf den bisherigen Vollzug der Eingriffsregelung geworfen wird. Auffällig ist ebenfalls die Zahl der in jüngster Zeit in Auftrag gegebenen Gutachten und neuen amtlichen Anweisungen zur Eingriffsregelung (LANA 1994). Das hängt sicher auch - wie deren Themen zeigen - mit der Einbeziehung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in die Bauleitplanung durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom Mai 1993 zusammen. Jedoch muß dieser gesetzgeberische Schritt seinerseits als Reaktion auf die Praxis der Eingriffsregelung verstanden werden. Offenbar steht die Eingriffsregelung derzeit auf dem gesellschaftlichen Prüfstand. Ihre Akzeptanz schwindet, und das in einer Zeit, da das öffentliche Bewußtsein gegenüber weiterer Naturzerstörung und steigenden Umweltbelastungen eher kritischer wird.

Dafür sind sicher mehrere, unterschiedliche Gründe anzuführen, denen hier nicht im einzelnen nachgegangen werden kann. Sie sind vorrangig ökonomischer Natur; denn nach bekanntem Schematismus werden in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten und knapper öffentlicher Kassen die Mittel vorzugsweise in den "unproduktiven" Sektoren wie bei den sozialen Leistungen und im Naturschutz zusammengestrichen.

Doch gibt es auch naturschutzinterne Ursachen (KIEMSTEDT 1995), um die wir uns vorrangig kümmern sollten, weil wir hier auf seiten des Naturschutzes selbst etwas ändern können, anstatt immer nur andere für die Misere verantwortlich zu machen (LESERFORUM 1995). Zu dieser Kategorie von Gründen zählen die uneinheitlichen, für Außenstehende oft verwirrenden, wenn nicht gar unverständlichen und gegensätzlichen Praktiken der Eingriffsregelung.

Es ist aufschlußreich, daß die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) ein Gutachten an das Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover vergeben hat mit dem Ziel, Vorschläge zur Verbesserung der Praktikabilität und zur Vereinheitlichung des methodischen Vorgehens der Eingriffsregelung zu erarbeiten (LANA 1994). Ist doch die LANA ein Gremium der Ländervertretungen, in dem vorrangig darauf geachtet wird, daß die jeweils

unterschiedlichen Länderpositionen und die darauf basierende divergierende Handhabung der Eingriffsregelung zur Geltung kommen. Offenbar verliert aber zur Zeit die Wahrung der wohlverstandenen Länderinteressen an Gewicht gegenüber den negativen Folgen der Zersplitterung und Uneinheitlichkeit im Naturschutz.

Die Vielzahl der in den Bundesländern bis hinunter zu einzelnen Landkreisen verschiedenen Verfahren und Methoden zum Vollzug der Eingriffsregelung, ihre Gegensätzlichkeiten und fachlichen Schwächen wirken sich mittlerweile kontraproduktiv für das gemeinsame Naturschutzziel aus. Das braucht vor diesem Kreis sachverständiger Leser nicht im einzelnen belegt zu werden. Nur einige Stichworte sollen diese Ausgangsposition für die weiteren Überlegungen markieren. Es beginnt mit den unterschiedlichen Positiv-Listen, nach denen eine bestimmte Maßnahme in einem Bundesland ein Eingriff ist, im anderen nicht. Ein weiterer Fall sind die Kriterien zur Inwertsetzung von Biotopen. Nicht nur sind sie in den verschiedenen Verfahren unterschiedlich, sondern auch ihre Gewichtung untereinander und die Höhe der ihnen zugewiesenen Wertziffern. Es ist einleuchtend, daß damit höchst unterschiedliche Kompensationsumfänge errechnet werden können, ganz zu schweigen von den grundsätzlichen Fehlern, die solchen Rechenoperationen zugrunde liegen (vgl. LANA 1995a u. b).

2 Der Zweck von Konventionen

Eine Durchforstung dieses Verfahrenswildwuchses erscheint überfällig. Eine fachinterne Einigung auf bestimmte Vorgehensweisen würde schon viel für die öffentliche Akzeptanz des Naturschutzes bringen. Das wäre ein wesentliches Ziel von Konventionen in der Eingriffsregelung.

Konventionen, um die es hier geht, sind fachliche Übereinkünfte über Vorgehensweisen und Entscheidungsmaßstäbe, die nicht objektiv - wie etwa Naturgesetzmäßigkeiten bestimmt werden können. An die Enttäuschung, daß die Wissenschaft in den wenigsten Fällen wenn überhaupt - Verhaltensnormen oder genaue Grenzwerte liefern kann, haben wir uns längst gewöhnen müssen. Deshalb ist die Aushandlung von mehrheitlich akzeptablen Regelungen und Festsetzungen erforderlich, die zwar

auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt, aber nicht objektiv findbar oder beweisbar sind.

Solche Konventionen - wenn sie denn eingehalten werden - lenken das gesamte gesellschaftliche Leben. Die allgemeinen Regeln der Fairness und Höflichkeit, tradierte Bräuche und Riten gehören ebenso dazu wie die Qualitätsnormen für Nahrungsmittel, Belastungsgrenzwerte für Luft und Wasser, das ganze Regelwerk der technischen DIN-Normen oder die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Dieser Exkurs ins Allgemeine verdeutlicht, daß zu Konventionen die Fachdisziplinen gefragt sind und daß andere darin offenbar schon geübt sind (SCHRADER 1993).

Auch im Naturschutz sind Konventionen nichts grundsätzlich Neues. Schon die frühen Aufgaben und Erfolge, wie die Begründungen für den Schutz von einzelnen Naturschöpfungen, Landschaftsräumen, Tier- und Pflanzenarten setzten Konventionen voraus. Sie gewinnen mit der weiteren Institutionalisierung des Naturschutzes und der Dringlichkeit seiner Aufgaben an Bedeutung.

D.h. eine Vielzahl von Konventionen besteht bereits und ist Grundlage der Naturschutzarbeit. Typisch für unser Aufgabengebiet scheint jedoch zu sein, daß noch große Lücken bestehen und daß wir in vielen Fällen - jedenfalls was die Eingriffsregelung betrifft - höchstens unausgereifte Vorstadien effektiver Konventionen erreicht haben; denn zahlreiche Übereinkünfte gelten nur für begrenzte administrative, räumliche und sachliche Geltungsbereiche und sie sind - wie bereits festgestellt - keineswegs aufeinander abgestimmt. Hier zeigt sich, daß der für den Naturschutz typische Hang zum Einzelgängertum - um nicht zu sagen zur Eigenbrödlerei -, der sich gerne mit dem Hinweis auf die Individualität und Nicht-Normierbarkeit der Natur rechtfertigt, gefördert wird durch den Selbstdarstellungs- und Profilierungszwang der Fachverwaltungen und nochmals unterstützt durch den Föderalismus der Länder (KIEMSTEDT 1995).

Dennoch soll hier nicht zu einer allgemeinen und grenzenlosen Konventionskampagne aufgerufen werden. Wegleitend müssen die Fragen sein: Was sollte vernünftigerweise für den Vollzug der Eingriffsregelung durch Konventionen geregelt werden und wie weit sollen sie reichen?

3 Grundsätze und Beispiele für Konventionen zur Eingriffsregelung

(1) Der *Zweck* von Konventionen ist einfach und klar: Die derzeitige Vielfalt der Methoden und Verfahren zur Umsetzung der Eingriffsregelung muß durch Übereinkünfte unter den Vertretern des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf eine gewisse Bandbreite reduziert werden, um den Vollzug zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

(2) *Rechtskonformität* ist eine der vorrangigen Rahmenbedingungen. D.h. die anzustrebenden Kon-

ventionen müssen innerhalb des durch die Naturschutzgesetzgebung gezogenen Rahmens liegen. Andererseits gehen die in der Öffentlichkeit zu Irritationen führenden Unterschiede der Eingriffspraxis z.T. darauf zurück, daß die Bundesländer den durch das Bundesnaturschutzgesetz gesteckten Rahmen nur teilweise oder unterschiedlich konkretisiert haben. Man nehme nur die unbestimmten Rechtsbegriffe der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit von Beeinträchtigungen oder die geforderte Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz. D.h. auch das Erfordernis einer an der Praxis orientierten Rechtsfortentwicklung darf nicht ausgeblendet werden. Bei der Setzung von Konventionen können sowohl die Prioritäten als auch die Spielräume dafür deutlicher werden.

(3) Die Konventionsbildung im Naturschutz wird durch das "magische Dreieck" Rechtskonformität - Praktikabilität - fachliche Validität bestimmt. Nachdem der Vorrang der Rechtskonformität herausgestellt wurde und die Verbesserung der Praktikabilität eine unstrittige Forderung ist, erscheint es notwendig, noch einmal auf die *Bedeutung der fachlichen Validität* hinzuweisen. Das ist besonders deshalb angebracht, weil man derzeit den Eindruck hat, daß die Vertreter von Naturschutz und Landschaftspflege umso mehr zu weitestgehenden Zugeständnissen für die Praktikabilisierung der Eingriffsregelung bereit sind, je eisiger für sie die Luft in den Ministerien wird. Die Frage jedoch ist, von wann ab eine Anpassung an die politischen Zwänge um jeden Preis den Zielen des Naturschutzes mehr schadet als nutzt. Das betrifft u.a. die Quantifizierung und Standardisierung der Qualitäten von Natur und Landschaft.

Die Reduzierung der Beurteilung von Eingriffen und möglichen Kompensationsmaßnahmen nur auf der Basis von Biotoptypen ist noch eine der geringeren, wenn auch fachlich nicht akzeptablen Vereinfachungen. Wichtiger ist, ob die Rechenoperationen zur Ermittlung von Art und Umfang der Kompensation daran orientiert sind, wie weit die Eigenschaften des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einer Quantifizierung zugänglich sind (KIEMSTEDT 1995 und LANA 1995a u. b). Damit wird nicht etwa gegen die Inwertsetzung von Naturqualitäten auf ordinalen oder auch kardinalen Skalen votiert. Entscheidend ist, welche Genauigkeit man vorgibt erreichen zu können und wie mit solchen Ziffern weitergearbeitet wird.

Bekanntlich entscheiden Art und Anzahl der Kriterien darüber, wie genau eine Eigenschaft der Natur erfaßt wird. Der sogenannte "Spezifizierungsfehler" kann also unterschiedlich groß sein. Unabhängig davon treten auch Meßfehler auf. Sie hängen davon ab, wie genau ein Kriterium gemessen wird. Bei den Rechenoperationen Wert x Fläche unter Einbeziehung von Zu- und Abschlagfaktoren werden die offenbar noch nicht ausgeschalteten Spezifizierungsfehler durch die groben Ungenauigkeiten der Messung bedenkenlos potenziert und mit Stellen

I	Eingriffsbestimmung
<p>Liegt ein Eingriff vor? Welche Vorhaben bzw. Vorhabensbestandteile oder -aspekte sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen i.S.d.G.? Welche Beeinträchtigungen bzw. welche Beeinträchtigungintensitäten sind erheblich oder nachhaltig i.S.d.G.?</p>	
II	Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie der Eingriffsfolgen
<p>Wie ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten? Welches Naturhaushalts- und Landschaftsbildmodell ist in welchen Fällen zu wählen? Wie sind erhebliche Beeinträchtigungen durch ein Vorhaben zu ermitteln/zu prognostizieren?</p>	
III	Vermeidung/Minderung
<p>Kann das Vorhaben vermieden werden? Könnten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ganz oder teilweise vermieden (gemindert/minimiert) werden?</p>	
IV	Ausgleich
<p>Welche Beeinträchtigungen sind grundsätzlich ausgleichbar/nicht ausgleichbar? Welche Ausgleichsziele sind in welcher Qualität, Größenordnung (Umfang) und in welchem Zeitraum und -verlauf zu erreichen, um die erheblichen Beeinträchtigungen auszugleichen? Wo müssen geeignete Flächen in ausreichender Größe verfügbar sein? Welche Maßnahmen sind wann durchzuführen, um die Ziele voraussichtlich zu erreichen?</p>	
V	Ersatz
<p>Welche Ersatzziele sind in welcher Qualität, Größenordnung (Umfang) und in welchem Zeitraum und -verlauf zu erreichen, um die erheblichen Beeinträchtigungen zu ersetzen? Wo müssen geeignete Flächen in ausreichender Größe verfügbar sein? Welche Maßnahmen sind wann durchzuführen, um die Ziele voraussichtlich zu erreichen?</p>	
VI	Bemessung von Geldleistungen
<p>Wie ist die Höhe der Geldleistungen zu bestimmen, die ein Verursacher im Falle nicht ausgleich- bzw. ersetzbarer Beeinträchtigungen zur vollständigen Kompensation i.S.d.G. zu leisten hat?</p>	
VII	Abwägung
<p>Mit welchem Gewicht sind die Belange von Natur und Landschaft in die Abwägung mit den übrigen Belangen des Vorhabens einzustellen?</p>	
VIII	Bilanzierung
<p>Wie soll die Gegenüberstellung von Eingriffsfolgen, Minderung und Ausgleich sowie ggf. Ersatz erfolgen?</p>	

Quelle: LANA 1995 a

Abbildung 1

Arbeitsschritte und Entscheidungspunkte der Eingriffsregelung - Überblick

hinter dem Komma werden nur Scheingenauigkeiten vorgespiegelt (ALONSO 1969). Das kann nur so lange gut gehen, wie es der Kontrahent nicht merkt oder die errechneten Werte ökonomisch tragbar erscheinen. Ist das nicht der Fall, müssen die "objektiv" errechneten Beträge nach unten korrigiert werden. Das Ärgerliche daran ist, daß in Sonntagsreden immer ein notwendiger anderer Umgang mit der Natur gefordert wird, daß aber alle schon vor Jahrzehnten diskutierten bewertungstheoretischen Grundlagen in Vergessenheit geraten sind (ALONSO 1969; BECHMANN & KIEMSTEDT 1974; SCHERNER 1995; TÖPFER 1969).

Die weite Verbreitung dieser Vorgehensweise zur rechnerischen Bestimmung von Art und Umfang der Kompensation beruht zwar auf einer Art Konvention, für die Vielzahl der einzelnen Verfahren gilt das jedoch noch nicht, weil sie nicht durch übergreifenden fachlichen Konsens abgestimmt sind. Vor ihrer unkritischen Fortschreibung wird nicht nur wegen der oben angedeuteten Fehler gewarnt sondern auch deshalb, weil durch diese Formeln eine solide fachliche Planung als Grundlage für Entscheidungen ausgeklammert wird.

(4) Die Bearbeitung des bereits erwähnten Gutachtens hat ergeben, daß eine möglichst weitgehende Praktikabilisierung und Vereinheitlichung am ehesten systematisch und zweckmäßig erreicht werden kann, wenn man die Eingriffsregelung als *Planungsverfahren* betrachtet. Die Zielsetzung, Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden und bei Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen für Kompensation zu sorgen, erfordert eine Folge abgestufter Entscheidungen und deren fachliche Vorbereitung - also Planung.

Abbildung 1 zeigt die Arbeitsschritte der Eingriffsregelung mit Entscheidungsrelevanz. Sie treten z. T. mehrfach am administrativen Ablauf des Vollzuges auf. Konventionen sind für alle diese Arbeitsschritte erforderlich. Einige Beispiele, wie solche Konventionen aussehen könnten, werden im folgenden genannt (vgl. LANA 1995b).

(5) *Inhalte* von Konventionen zur Eingriffsregelung können im Prinzip

die Definition unbestimmter Rechtsbegriffe,
methodische Verfahrensweisen,
Meßvorschriften zur Quantifizierung sowie
Standards und Schwellenwerte

sein.

Zum ersten Punkt gehört u.a. eine Festlegung, wie die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Begriffe "erheblich" und "nachhaltig" den Tatbestand eines Eingriffs definieren sollen. Sinnvoll wäre z.B., Beeinträchtigungen dann als Eingriffsfall einzustufen und hinsichtlich der Rechtsfolgen zu beachten, wenn sie erheblich oder unerheblich, aber nachhaltig sein können.

Unter den Verfahrensweisen zur fachlichen Vorbereitung von Entscheidungen wäre ein Vorschlag

dazu notwendig, inwieweit eine Beurteilung von Eingriffen und die Bestimmung von Kompensationsmaßnahmen nur auf der Basis von Biotoptypen geschehen kann. Dafür ist ausschlaggebend, ob besondere Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes betroffen sein können. D.h. es muß auch festgelegt werden, welche Funktionen unterschieden werden sollen und was ggf. ihre besondere Bedeutung ausmacht.

Daß im erwähnten Gutachten für die LANA unter den Meßvorschriften der Ansatz Wert x Fläche zur Bestimmung des Kompensationsumfanges nicht weiterverfolgt wird, dürfte nach dem unter (3) gesagten klar sein. Statt dessen wird vorgeschlagen - genaueres kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht mitgeteilt werden -, für diese Bemessung jeweils die Herstellungskosten des fiktiven Ausgleichs heranzuziehen. Kostendateien liegen im Prinzip dazu vor.

Um die Festlegung von Standards und Schwellenwerten wird man nicht herumkommen. Sie werden durch den Zwang zur Praktikabilität bestimmt, müssen aber auch den Maßstäben der fachlichen Vertretbarkeit genügen. Ein Beispiel dafür wäre, daß Beeinträchtigungen dann als nachhaltig gelten könnten, wenn sie voraussichtlich länger als 5 Jahre andauern.

(6) Vor allem erforderlich und fachlich am ehesten zu vertreten sind *Vereinheitlichungen der Verfahrensweisen* für den Vollzug der Eingriffsregelung. D.h. unter den o.g. Inhalten von Konventionen sind fachliche Übereinkünfte über grundlegende Positionen i.S. der Interpretation der gesetzlichen Grundlagen, über das methodische Vorgehen, Mindestinhalte und Meßvorschriften besonders wichtig.

Der Spielraum für eine Vereinheitlichung der Ergebnisse ist gering. Er sollte für die Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Ausprägung der Natur im Einzelfall offenbleiben. Das wird auch durch das jüngste Gutachten zu den Möglichkeiten und Grenzen von Standards und Schwellenwerten bestätigt (PLANUNGSGRUPPE 1995; vgl. auch den Beitrag von LAMBRECHT in diesem Band).

(7) Gegenstand der für die Eingriffsregelung anzustrebenden Konventionen sollte auch eine *stärkere Berücksichtigung der landschaftsplanerischen Zielkonzeption* für die Bestimmung von Art, Umfang und Ort der Kompensationsmaßnahmen sein. Das der Eingriffsregelung zugrunde liegende Verschlechterungsverbot für Natur und Landschaft kann nicht durch schlichte Flächenkompensation eingehalten werden, wie sie noch vielfach praktiziert wird. Besonders die Integration der Eingriffsregelung in die Bauleitplanung nach § 8 a-c bietet die Chance, die Flächen für Ausgleich und Ersatz in eine umfassende ökologische und gestalterische Entwicklungskonzeption des Gemeindegebietes einzuordnen.

Die Landschaftsplanung hat nach dem Bundesnaturschutzgesetz die Aufgabe, solche Zielkonzeptionen zu erarbeiten. Wenn dies bisher nicht in ausrei-

chendem Maße geschehen ist, wird es Zeit, das zu ändern.

Viel spricht dafür, daß die unter (3) kritisierten Berechnungsformeln für Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen vielfach deshalb erfunden werden mußten, weil den Behörden keine plausiblen Zielvorstellungen des Naturschutzes zur Verfügung standen. Insofern verspricht eine stärkere Verbindung zwischen Eingriffsregelung und Landschaftsplanung eine Flexibilisierung der Kompensationsbestimmung. Davon abgesehen würden auch die Einführung eines sogenannten Ökokontos (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 1995) und die Verwendung monetärer Ersatzzahlungen (vgl. den Beitrag von MARTICKE in diesem Band) durch landschaftsplanerische Entwicklungskonzeptionen auf eine solide fachliche Grundlage gestellt.

Offen bleibt - und das ist eine Frage an alle Naturschutzinstitutionen -, ob und wann ein Gremium bestimmt und autorisiert werden kann, die notwendige Konventionsbildung im Naturschutz weiterzutreiben.

Literatur

ALONSO, W. (1969):

Bestmögliche Voraussagen mit unzulänglichen Daten. - Stadtbauwelt H. 21, 1969: 30-34

BECHMANN, A.; KIEMSTEDT, H. (1974):

Die Landschaftsbewertung für das Sauerland als ein Beitrag zur Theoriediskussion in der Landschaftsplanung. - Raumforschung und Raumordnung, 32 (5):190-202

KIEMSTEDT, H. (1995, i. Vorber.):

Eingriffsregelung im Abseits? "Dynamik und Konstanz". - Schriftenreihe für Vegetationskunde des Bundesamtes für Naturschutz

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (1994):

Methodik der Eingriffsregelung - Teil I: Synopse. Projektl. H. Kiemstedt; Bearb. St. Ott und M. Mönnecke. Erschienen als Heft 4/95 der Schriftenreihe des Umweltministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart

----- (1995a):

Methodik der Eingriffsregelung - Teil II: Analyse. Projektl. H. Kiemstedt; Bearb. St. Ott und M. Mönnecke. Veröffentlichung in Vorbereitung

----- (1995b):

Methodik der Eingriffsregelung Teil III: Vorschläge. Projektl. H. Kiemstedt; Bearb. St. Ott und M. Mönnecke. Veröffentlichung in Vorbereitung

LESERFORUM VON NATUR UND LANDSCHAFT (1995):

Zur Akzeptanz und Durchsetzbarkeit des Naturschutzes - Stellungnahmen zum Beitrag in Heft 2/95. - Natur und Landschaft, 70 (6): 276-280

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (1995):

"Öko-Konto" und Eingriffsregelung - Ein neues Verfahren in Rheinland-Pfalz. - Natur und Landschaft 70 (2): 73-74

PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND UMWELT (1995):

Richtwerte für Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau - Untersuchung zu den rechtlichen und naturschutzfachlichen Grenzen und Möglichkeiten, Hannover

SCHERNER, E. R. (1995):

Realität oder Realsatire der "Bewertung" von Organismen und Flächen. - Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege Heft 43: 377-410, Bonn-Bad Godesberg

SCHRADER, Ch. (1993):

Normen und Standards im Naturschutz - kein Widerspruch. - Mittlg. aus der Niedersächsischen Naturschutzakademie, Schneverdingen

TÖPFER, K. (1969):

Überlegungen zur Quantifizierung qualitativer Standortfaktoren. - in: Zentralinstitut für Raumplanung der Universität Münster 1969: Zur Theorie der allgemeinen und regionalen Planung, Bielefeld: 165-191.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Hans Kiemstedt
Universität Hannover
Institut für Landschaftspflege und Naturschutz
Herrenhäuser Straße 2
D-30419 Hannover

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [2_1996](#)

Autor(en)/Author(s): Kiemstedt Hans

Artikel/Article: [Zur Notwendigkeit von Konventionen für den Vollzug der Eingriffsregelung 93-97](#)